Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/818

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81100 — 5878/62

Bonn, den 7. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundeskindergeldgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 251. Sitzung am 30. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes Kindergeld.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kindergeld auch Personen zu gewähren ist oder gewährt werden kann, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in diesem Gebiet erwerbstätig sind. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Lage des Arbeitsmarktes oder zwischenstaatliche Vereinbarungen es erfordern.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. uneheliche Kinder, im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
5. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt),
7. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Kinder werden bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden sind.

(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben oder
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,

und unverheiratet sind. Wird die Schul- oder Berufsausbildung dadurch verzögert, daß das Kind den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, so wird das Kind auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(3) Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, werden nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kinder von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig sind, auch dann berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden können, wenn bei ihnen die Voraussetzung des Satzes 1 vorliegt. Dabei kann bestimmt werden, daß nicht alle Gruppen von Kindern oder nur Kinder von Arbeitnehmern oder nur Kinder von Personen berücksichtigt werden, die bereits eine bestimmte Zeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig sind, und daß das Kindergeld nur für eine begrenzte Zeit oder nicht in voller Höhe gewährt wird. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld der Person gewährt, die den anderen Personen nach der folgenden Aufzählung vorgeht:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7),
2. Adoptiveltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
3. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. leibliche Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld dem Vater gewährt; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt die nach § 23 zuständige Stelle, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Sie kann auch bestimmen, daß das Kindergeld abweichend von Absatz 3 der Mutter gewährt wird. Die Anordnungen müssen dem Wohle des Kindes dienen. Eine Anordnung nach Satz 2 ist zu treffen, wenn die Mutter das Kind überwiegend unterhält.

(5) Erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht, weil ihr Jahreseinkommen im Berechnungsjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 überstiegen hat oder weil sie ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig ist (§ 6), so wird für das Kind auch keiner anderen Person Kindergeld gewährt, die ihr bei Anwendung der Absätze 2 bis 4 nachstehen würde.

§ 4

Einkommensgrenze

(1) Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr die Einkommensgrenze überstiegen hat, wird kein Kindergeld für das zweite Kind gewährt; die Einkommensgrenze beträgt bei Personen mit drei oder mehr Kindern 8400 Deutsche Mark, bei Personen mit zwei Kindern 7200 Deutsche Mark. Haben bei dem Berechtigten und seinem Ehegatten im Berechnungsjahr nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen, so bleibt das Jahreseinkommen des Ehegatten unberücksichtigt.

(2) Jahreseinkommen ist bei einem Arbeitnehmer, der für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Kürzung um

1. den steuerfreien Jahresbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt worden ist oder hätte berücksichtigt werden können,
2. den Weihnachts-Freibetrag nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Haben beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen und sind ihre Jahreseinkommen nach Absatz 1 zusammenzurechnen, so ist die Summe ihrer Jahreseinkommen um einen Betrag in Höhe der Summe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge, höchstens jedoch in Höhe des Jahreseinkommens des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahreseinkommen, zu kürzen.

(3) Jahreseinkommen ist bei einer Person, die nicht unter Absatz 2 fällt, der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

1. die von ihrem Einkommen abgezogenen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes,
2. den von ihrem Einkommen abgezogenen Sonderfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes,
3. einen Angleichungsbetrag in Höhe der Summe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge.

Werden der Berechtigte und sein Ehegatte nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt, so wird nur der zu versteuernde Einkommensbetrag eines der beiden Ehegatten um den Angleichungsbetrag nach Satz 1 Nr. 3 erhöht.

(4) Berechnungsjahr ist

1. soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das vorletzte Kalenderjahr, sofern der Berechtigte nicht das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt,
2. soweit die Gewährung von Kindergeld für die zweiten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das letzte Kalenderjahr.

Ist der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt, so ist Berechnungsjahr das letzte Kalenderjahr, für das der Berechtigte am Stichtag veranlagt war oder nicht zu veranlagen ist; Stichtag ist, soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Januar, soweit die Gewährung von Kindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Juli des Jahres. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Stichtag am nächsten liegende Kalenderjahr.

(5) Bei Personen, die im letzten Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig waren oder ohne Erwerbstätigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist Berechnungsjahr das laufende Kalenderjahr. Als Jahreseinkommen gilt bei einem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt, das er während der ersten mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielt hat, vervielfacht mit der zweiundfünfzigfachen Zahl der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 90 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ist das Arbeitsentgelt in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum nicht nur ausnahmsweise niedri-

ger gewesen, so ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens von dem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen. Bei einer Person, die nicht als Arbeitnehmer erwerbstätig ist, gilt als Jahreseinkommen das Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitnehmertätigkeit, die der von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit vergleichbar ist, üblicherweise jährlich verdient wird. Wird das Jahreseinkommen einer Person, die nicht erwerbstätig ist, die Einkommensgrenze des Absatzes 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so ist ihr für das zweite Kind Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

§ 5

Veränderung der Einkommensverhältnisse

(1) Wird das Jahreseinkommen einer Person zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen ihres Ehegatten im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so wird ihr schon für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres für das zweite Kind Kindergeld gewährt; die Rückforderung des Kindergeldes kann vorbehalten werden.

(2) Wählt der Berechtigte bei seinem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr und hat sein Jahreseinkommen zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen seines Ehegatten in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 nicht überstiegen, so wird ihm das Kindergeld für das zweite Kind für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres nachgezahlt. § 9 Abs. 2 gilt insoweit nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Berechtigte im laufenden Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig war oder ohne Erwerbstätigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 6

Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, wird kein Kindergeld gewährt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kindergeld Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die eine Erwerbstätigkeit in einem Unternehmen mit dem Sitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin ausüben, abweichend von Absatz 1 ganz oder teilweise zu gewähren ist oder gewährt werden kann. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Verdienstmöglichkeiten oder die Leistungen für Kinder am Beschäftigungsort es erfordern.

§ 7

Öffentlicher Dienst

(1) Kindergeld wird nicht gewährt, wenn eine Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird,

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhält oder
2. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder
4. Arbeitnehmer einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung ist und auf ihr Arbeitsverhältnis die Tarifverträge, die für die Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes gelten, oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen angewandt werden.

(2) Kindergeld wird nicht für Kinder gewährt, die Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld erhalten. In den Fällen des Absatzes 1 wird auch dann kein Kindergeld gewährt, wenn die Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, Wehrdienst leistet und der Kinderzuschlag für das Kind zur Steigerung des Tabellensatzes nach der Anlage zu § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes geführt hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschläge gewährt werden.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Kalendermonate, in denen die in Absatz 1 genannte Person

1. nicht vollbeschäftigt ist und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllt, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhalten, oder
2. arbeitsunfähig ist und von ihrem Arbeitgeber weder Kinderzuschlag noch Krankenbezüge noch Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913), beanspruchen kann.

(5) Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts, für deren Kinder nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kein Kindergeld gewährt wird, haben gegen ihre Arbeitgeber, wenn diese auf ihr Arbeitsverhältnis nicht die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge oder Regelungen anwenden, die den besoldungsrechtlichen Vorschriften mindestens entsprechen, unter den übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes für das zweite und jedes weitere Kind Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes. Diese Leistungen gelten nicht als Einkommen oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. § 9 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen nach der Kindergeldregelung, die für die zivilen Arbeitskräfte gilt, die bei den Stationierungsstreitkräften oder bei den alliierten Schutzmächten im Land Berlin beschäftigt sind,
3. Kinderzulagen nach dem Wehrsoldgesetz,
4. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 kann das Kindergeld zur Hälfte gewährt werden, wenn die anderen Leistungen erheblich niedriger sind als das Kindergeld und die Versagung des Kindergeldes eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen noch nicht gewährt, so ist Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, wenn die andere Leistung beantragt ist.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Fällt die in § 4 Abs. 1 bezeichnete Anspruchsvoraussetzung weg, so wird das Kindergeld bis zum Ende des folgenden Monats gewährt.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der nach § 23 zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 10

Höhe des Kindergeldes, Behandlung in der Sozialversicherung

(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11

Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld kann wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in Höhe des Kindergeldes gepfändet, verpfändet und abgetreten werden, das auf das Kind entfällt.

(3) Die nach § 23 zuständige Stelle kann anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, soweit dies das Wohl des Kindes erfordert; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, ergibt. Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 12

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 20 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, oder
2. der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch auf Kindergeld nicht bestand, oder
3. das Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt worden ist.

§ 13

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das es zu gewähren war.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gewährt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 20 Abs. 1 vorsätzlich unterlassen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation

§ 14

Beauftragung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz durch; sie ist dabei an Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes führen die Bundesanstalt die Bezeichnung „Kindergeldkasse", die Hauptstelle der Bundesanstalt die Bezeichnung „Hauptstelle der Kindergeldkasse", die Landesarbeitsämter die Bezeichnung „Landesstelle der Kindergeldkasse" und die Arbeitsämter die Bezeichnung „Außenstelle der Kindergeldkasse" (Außenstelle).

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 15

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 16

Antrag

(1) Das Kindergeld ist bei der nach § 23 zuständigen Außenstelle zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Kindergeldes hat.

(2) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen; Beweisurkunden hat er auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vollendet ein Kind das achtzehnte Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 17

Bescheinigungen über Jahreseinkommen

(1) Berechtigte, die für das Berechnungsjahr einen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben diesen mit dem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind vorzulegen.

(2) Arbeitnehmer, die für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben dem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind Bescheinigungen der Arbeitgeber über den im Berechnungsjahr bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie den Jahreshinzurechnungsbetrag beizufügen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Bescheinigungen nach Satz 1 auszustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Ehegatten des Berechtigten entsprechend, wenn sein Jahreseinkommen nach § 4 Abs. 1 mit dem Jahreseinkommen des Berechtigten zusammenzurechnen ist.

§ 18

Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

(1) Die Dienststellen der Kindergeldkasse sind berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den Dienststellen der Kindergeldkasse Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden haben den Dienststellen der Kindergeldkasse die Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 4 erforderlich sind.

(3) Personen, bei denen ein Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, sowie ihre Arbeitgeber und Dienstherren sind verpflichtet, den Dienststellen der Kindergeldkasse auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für den Antragsteller.

§ 19

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann monatliche Zahlung anordnen.

(2) Das Kindergeld wird, sofern nicht die Überweisung auf ein Konto beantragt wird, im Wege der Zustellung durch die Post gezahlt. Das Kindergeld für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, kann ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung eine andere geeignete Art der Zahlung bestimmen.

(3) Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 20

Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der Außenstelle eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte hat auf Verlangen der Außenstelle darzulegen, daß die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen fortbestehen; die Außenstelle kann ihm dafür eine Frist setzen. §§ 16 und 17 gelten entsprechend. Kommt der Berechtigte dem Verlangen der Außenstelle nicht rechtzeitig nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt werden.

§ 21

Entziehung

Das Kindergeld wird von Amts wegen entzogen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weggefallen sind oder die Zahlung des Kindergeldes nach § 20 Abs. 2 Satz 3 seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist.

§ 22

Rückzahlung

(1) Hat der nach § 12 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
3. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder
4. Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbare Leistungen für Kinder auf Grund eines der in den Fällen des § 7 Abs. 1 bestehenden Rechtsverhältnisse oder Leistungen nach § 7 Abs. 5,

so kann die Außenstelle durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß diese Ansprüche in der Höhe auf den Bund übergehen, in der Kindergeld gewährt worden ist. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle des § 12 Nr. 1 geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Hat der Rückzahlungspflichtige für das Kind einen Anspruch auf Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der Arbeitslosenhilfe, so kann die Außenstelle den Anspruch auf Rückzahlung gegen den Anspruch auf Familienzuschlag aufrechnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Nr. 1 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben.

(4) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung weder nach den Absätzen 1 bis 3 erlischt noch freiwillig befriedigt wird, sind die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

(5) Die für Rückforderungen nach § 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Zuständige Außenstelle

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Außenstelle zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Außenstelle zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Außenstelle zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen desjenigen Berechtigten, der das Kindergeld zuerst beantragt hat. § 170 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes als Leiter der Außenstelle.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kinder-

geld einer anderen Dienststelle der Kindergeldkasse übertragen.

§ 24

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, anzeigt oder
2. das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 16 Abs. 3 erstattet ist.

§ 25

Gebührenfreiheit

Außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die nach diesem Gesetz erforderlich werden, sind gebührenfrei; das gleiche gilt für Vollmachten und Bescheinigungen, die nach diesem Gesetz zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 26

Sozialrechtsweg

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 27

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder
2. entgegen § 18 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Beweisurkunde nicht vorlegt oder
3. die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Veränderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Hat der Berechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen, so kann die Geldbuße durch Abzug von jeweils höchstens der Hälfte des Kindergeldes einbehalten werden.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte andere Dienststelle der Kindergeldkasse ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 29

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betriebe eine nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Arbeitgeber oder seinen gesetzlichen Vertreter oder, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Personengesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Rechtsverordnungen

Die Erste, Dritte und Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 7. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1997 und 1999) und vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 240) gelten als auf Grund von § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 erlassen; sie sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Zweitkindergeld" das Wort „Kindergeld" tritt.

§ 31

Übernahme der Bediensteten der Familienausgleichskassen durch die Bundesanstalt

(1) Die Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen sind auf ihr Verlangen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt zu übernehmen. Angestellte sind in der Vergütungsgruppe, Arbeiter in der Lohngruppe zu übernehmen, die sie zu diesem Zeitpunkt haben. Dienstordnungsangestellte sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter als Beamte zu übernehmen, soweit nicht Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entgegenstehen; laufbahnrechtliche Vorschriften gelten als erfüllt.

(2) Die Bundesanstalt kann die Übernahme ablehnen, wenn der Arbeitnehmer nicht in eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes einwilligt. Die Bundesanstalt soll bei der Auswahl des Beschäftigungsortes die Belange des Arbeitnehmers in angemessener Weise berücksichtigen.

(3) Für die Anwendung der beamten-, besoldungs- und laufbahnrechtlichen Vorschriften auf Dienstordnungsangestellte, die nach Absatz 1 zu Beamten ernannt worden sind, gelten die im Dienstordnungsverhältnis verbrachten Zeiten als im Beamtenverhältnis zurückgelegt; § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Ein im Dienstordnungsverhältnis eingetretenes Ereignis, das zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung geführt hätte, wenn es im Beamtenverhältnis eingetreten wäre, gilt als im Beamtenverhältnis eingetreten. Soweit die für das Dienstordnungsverhältnis geltende Dienstordnung oder eine entsprechende Regelung die Anrechnung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge vorsah, gilt dies auch nach der Ernennung zum Beamten.

§ 32

Auflösung bisheriger Träger der Kindergeldzahlung

(1) Die durch § 8 Abs. 1 des Kindergeldkassengesetzes errichtete Kindergeldkasse wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf den Bund über. Die Bundesanstalt hat die Rechte für den Bund geltend zu machen und die Pflichten für ihn zu erfüllen. Soweit nach Auflösung der Kindergeldkasse noch Aufgaben der früheren Organe zu erfüllen sind, werden sie von den entsprechenden Organen der Bundesanstalt wahrgenommen.

(2) Die Auflösung der Familienausgleichskassen und des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen und die Überleitung des Vermögens dieser Körperschaften werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 33

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 34

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1262 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. Dem § 1262 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

3. § 1541 a wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

§ 36

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 60 des Reichsknappschaftsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

§ 37

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 89 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes, nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder nach dem Kindergeldkassengesetz" ersetzt durch die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz".

2. In § 89 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „des § 3 Abs. 2 und 4 des Kindergeldgesetzes oder des § 3 des Kindergeldkassengesetzes" ersetzt durch die Worte „der §§ 7 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes".

3. Dem § 150 Abs. 4 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, die Leistungen nach § 7 Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes sowie, bis zur Höhe des Kindergeldes, die Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen."

§ 38

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt gändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert:

1. § 33 b Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist,".

2. § 41 a wird aufgehoben.

§ 39

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Ziff. 24 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) erhält folgende Fassung:

„24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;".

§ 40

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 5 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird aufgehoben.

§ 41

Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 42

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Kindergeld wurde durch das Kindergeldgesetz (KGG) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) eingeführt, und zwar zunächst nur für die Erwerbstätigen in der privaten Wirtschaft. Das Kindergeldanpassungsgesetz (KGAG) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) glich die Leistungen, die nach verschiedenen anderen Gesetzen Empfängern von Sozialleistungen für ihre Kinder gewährt werden, dem Kindergeld an. Schließlich wurden durch das Kindergeldergänzungsgesetz (KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) auch die übrigen Personen in den Kreis der Kindergeldberechtigten einbezogen. Durch die beiden Änderungsgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061 und vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153) wurde u. a. das monatliche Kindergeld, das ursprünglich 25 DM betrug, mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 auf 30 DM und mit Wirkung vom 1. März 1959 auf 40 DM erhöht. Während die genannten Gesetze nur ein Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder vorsehen, erhalten nach dem Kindergeldkassengesetz (KGKG) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) einkommenschwache Familien auch ein Kindergeld für zweite Kinder (Zweitkindergeld), das 25 DM monatlich beträgt.

Das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder wird in der Hauptsache von den Familienausgleichskassen gewährt, die durch das Kindergeldgesetz bei den Berufsgenossenschaften errichtet worden sind. Der finanzielle Bedarf der Familienausgleichskassen für die Gewährung des Kindergeldes wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigen gedeckt. Bei dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten lassen, daß der Familienlastenausgleich entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ohne Rückgriff auf staatliche Mittel innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige durchzuführen sei. Dieser Grundsatz konnte allerdings nicht ohne Einschränkungen verwirklicht werden. Er ist einmal durch die Bestimmung durchbrochen, daß zwei Drittel des finanziellen Aufwands der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen für die Kindergeldzahlung von den gewerblichen Familienausgleichskassen aufzubringen sind. Außerdem sieht das Kindergeldgesetz vor, daß ein jährlicher zentraler Finanzausgleich zwischen den gewerblichen Familienausgleichskassen stattfindet, der in der Praxis dazu führt, daß die Beitragssätze bei den einzelnen Familienausgleichskassen nur geringfügig voneinander abweichen. Neben dem Subsidiaritätsprinzip liegt der Regelung des Kindergeldgesetzes die Auffassung zugrunde, daß das Kindergeld eine Ergänzung des Leistungslohnes der Arbeitnehmer darstelle und die Mittel für die Gewährung des Kindergeldes daher von den Arbeitgebern aufgebracht werden müßten. Diesem Prinzip der Lohnergänzung hätte es allerdings entsprochen, die Kindergeldregelung auf die Arbeitnehmer zu beschränken. Nach dem Kindergeldgesetz erhalten jedoch auch die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe Kindergeld, wobei das Gesetz verbietet, den finanziellen Bedarf an Kindergeld für diese Personen und für die Arbeitnehmer getrennt zu berechnen und umzulegen.

Der Gedanke des Kindergeldgesetzes, daß die einzelnen Wirtschaftszweige in ihrem Bereich den Familienlastenausgleich durchführen und die dafür benötigten Mittel grundsätzlich selbst aufbringen sollen, hat bei den beteiligten Kreisen nicht die Aufnahme gefunden, die der Gesetzgeber erwartet hatte. Es hat sich vielmehr in den vergangenen Jahren gezeigt, daß die Gewährung von Kindergeld weithin als eine Aufgabe der Allgemeinheit angesehen wird. Für diese Auffassung spricht, daß das Kindergeld nicht nur Erwerbstätigen zusteht, sondern in einheitlicher Höhe allen Personen gewährt wird, die nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften für ihre Kinder Leistungen erhalten, die dem Kindergeld entsprechen. Bundesrat und Bundestag haben die Bundesregierung wiederholt in Entschließungen aufgefordert, die Vorschriften des Kindergeldgesetzes über die Aufbringung der Mittel zu überprüfen. Besonders heftig ist die Regelung des Kindergeldgesetzes von den lohnintensiven Betrieben des Mittelstandes kritisiert worden. Da sich die Beiträge zu den Familienausgleichskassen ebenso wie die Beiträge zu den anderen Zweigen der Sozialen Sicherheit nach der Lohnsumme bemessen, fühlen sich diese Betriebe wirtschaftlich benachteiligt. Diese Kritik hat in der dritten Legislaturperiode dazu geführt, daß die Bundesregierung den interministeriellen Arbeitskreis „Lohnbezogene Abgaben" einsetzte. Auf den Bericht dieses Arbeitskreises vom 4. Mai 1961 (BT-Drucksache 2723 der 3. Wahlperiode) wird verwiesen.

Bei der Einführung des Kindergeldes für zweite Kinder durch das Kindergeldkassengesetz hat der Gesetzgeber die beiden Prinzipien der Subsidiarität und der Lohnergänzung verlassen. Statt durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigen wird das Kindergeld für die zweiten Kinder aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Entscheidung darüber, ob diese Regelung auch auf das Kindergeld für dritte und weitere Kinder erstreckt werden soll, hat sich der Gesetzgeber vorbehalten (vgl. § 20 KGKG). Mit dem vorliegenden Entwurf bekennt sich die Bundesregierung zu der Auffassung, daß die mit dem Kindergeldkassengesetz eingeleitete Entwicklung konsequent fortgeführt werden soll. Der Entwurf sieht vor, daß das gesamte Kindergeld vom 1. Juli 1963 an ausschließlich aus Steuermitteln des Bundes gewährt wird. Diese Regelung wird der heute vorherrschenden Überzeugung, daß die Gewährung des Kindergeldes

eine Aufgabe der Allgemeinheit sei, am besten gerecht. Gleichzeitig führt sie dazu, daß die Wirtschaft von ihren bisherigen Beiträgen für das Kindergeld, die durchschnittlich etwa 1 v. H. der Lohnsumme betragen, entlastet und dadurch ein Teil der neuen Belastungen, die den Arbeitgebern aus anderen sozialpolitischen Gesetzen erwachsen, ausgeglichen wird. Für die Finanzierung des Kindergeldes aus Haushaltsmitteln des Bundes setzen sich u. a. Handwerk, Handel, Landwirtschaft und freie Berufe sowie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften ein.

Da die Beiträge zu den Familienausgleichskassen wegfallen sollen, kann die gegenwärtige organisatorische Zersplitterung beseitigt werden. Während das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder zur Zeit von 55 Familienausgleichskassen und etwa 40 weiteren Trägern gezahlt wird, soll es in Zukunft ausschließlich von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) gewährt werden, die nach dem Kindergeldkassengesetz bereits die Zahlung des Zweitkindergeldes durchführt. Damit geht der Entwurf auch auf dem Gebiet der Organisation den Weg weiter, der mit dem Kindergeldkassengesetz eingeschlagen worden ist. Der Entwurf beseitigt gleichzeitig die Zweigleisigkeit, die in der Organisation seit Erlaß des Kindergeldkassengesetzes besteht und nach dem Willen des Gesetzgebers nur für eine Übergangszeit gelten sollte (vgl. § 8 Abs. 3 KGKG).

Da die Mittel vom Bund aufgebracht werden sollen, sieht der Entwurf vor, daß die Bundesanstalt das Gesetz nach Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durchführt. Die als Träger der Zahlung des Zweitkindergeldes durch das Kindergeldkassengesetz als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Kindergeldkasse und die Familienausgleichskassen werden aufgelöst. Die Bezeichnung „Kindergeldkasse" soll jedoch erhalten bleiben; in Zukunft soll die Bundesanstalt diesen Namen bei der Durchführung der Kindergeldzahlung führen.

Auf dem Gebiet des Leistungsrechts sieht der Entwurf Verbesserungen vor. Das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder soll von 40 auf 50 DM monatlich und die Einkommensgrenze beim Kindergeld für das zweite Kind für Personen mit drei oder mehr Kindern auf 8400 DM erhöht werden. Unverändert bleiben der Satz des Kindergeldes für das zweite Kind (25 DM monatlich) und die Einkommensgrenze für Personen mit nur zwei Kindern (7200 DM). Nach Auffassung der Bundesregierung ist es erforderlich, die Mittel, die für Verbesserungen zur Verfügung stehen, ausschließlich zur Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Familien, deren Unterhaltslast besonders groß ist, einzusetzen. Damit berücksichtigt sie, daß erst im Jahre 1961 das Kindergeld für das zweite Kind eingeführt worden ist, das auch den Familien mit nur zwei Kindern zugute kommt, wenn sich infolge der niedrigen Höhe ihres Einkommens der Steuerfreibetrag für das zweite Kind bei ihnen nicht oder nur ungenügend auswirken kann. — Im übrigen vereinheitlicht der Entwurf die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld, die in den vier geltenden Gesetzen für die verschiedenen Personenkreise und für das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder einerseits und das Zweitkindergeld andererseits teilweise unterschiedlich geregelt sind.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt

Leistungen

Zu § 1 (Anspruchsberechtigte)

Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der anspruchsberechtigten Personen und der Kinder, für die eine Leistung gewährt wird. Dem Grundsatz, daß die Gewährung des Kindergeldes eine Aufgabe der Allgemeinheit ist und aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert wird — vergleiche hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil —, entspricht es, daß alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, in gleicher Weise Anspruch auf Kindergeld haben. Die wichtigsten Einschränkungen, die sich aus den folgenden Vorschriften ergeben, sind die Einkommensgrenze beim Kindergeld für das zweite Kind (§ 4), der Ausschluß des öffentlichen Dienstes (§ 7) und der Ausschluß der Kinder, für die bestimmte Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden (§ 8).

Absatz 2

Daß Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, grundsätzlich kein Kindergeld erhalten, entspricht dem geltenden Recht (§ 34 Abs. 1 KGG). Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, solche Personen durch Rechtsverordnung in den Kreis der Anspruchsberechtigten einzubeziehen, war bisher in § 34 Abs. 3 KGG geregelt; sie soll auf Personen beschränkt werden, die im Geltungsbereich des Gesetzes erwerbstätig sind. Rechtsverordnungen nach Absatz 2 haben in erster Linie für Grenzgänger Bedeutung. Satz 2 bezeichnet mit Rücksicht auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes den Zweck, dem Rechtsverordnungen, die nach Satz 1 erlassen werden, dienen sollen.

Zu § 2 (Kinder)

Absatz 1

Bei der Gewährung von Kindergeld werden als „Kinder" nur die Personen berücksichtigt, die in Satz 1 unter Nummer 1 bis 7 aufgeführt sind. Das bedeutet, daß nur für diese Personen Kindergeld gezahlt wird und nur diese Personen den Anspruch auf Kindergeld für weitere Kinder mitbegründen können. Dieser Kinderbegriff stimmt inhaltlich mit dem Kinderbegriff im geltenden Kindergeldrecht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KGG), in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 559b Abs. 5 RVO) und in den

gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1262 Abs. 2 RVO, § 39 Abs. 2 AVG, § 60 Abs. 2 RKnG) überein. Mit Satz 2 wird die Regelung übernommen, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Kinderzuschlag der Beamten gilt.

Absatz 2

Abweichend von der bisherigen Regelung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KGG) können nur unverheiratete Kinder noch nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Dies bedeutet eine Angleichung an die Regelung, die für die Kinderzulage und den Kinderzuschuß aus der Sozialversicherung besteht (vgl. § 559 b Abs. 3 Satz 1 und § 1262 Abs. 3 Satz 2 RVO). Für gebrechliche Kinder soll — ebenso wie nach § 33 b Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b BVG, § 18 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes — in Zukunft keine Altersgrenze mehr gelten.

Satz 2 bedeutet gegenüber dem geltenden Recht eine Ausweitung. Kinder, die Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet haben, sollen noch nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres als Kinder berücksichtigt werden, und zwar für den Zeitraum, um den ihre Ausbildung durch den Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst verzögert worden ist. Die Vorschrift ist § 559 b Abs. 3 Satz 2 RVO nachgebildet.

Absatz 3

Für Kinder, die in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird auch nach § 34 Abs. 2 KGG kein Kindergeld gewährt. Es erscheint darüber hinaus auch nicht gerechtfertigt, diese Kinder als erstes oder zweites Kind zu berücksichtigen.

Die Ermächtigung des Satzes 2 ist ebenso wie die Ermächtigung des § 1 Abs. 2 auf Personen beschränkt, die im Geltungsbereich des Gesetzes erwerbstätig sind. Satz 3 soll es der Bundesregierung ermöglichen, in ihren Rechtsverordnungen unter Verwertung der Erfahrungen, die mit den Regelungen auf Grund von § 34 Abs. 3 KGG gemacht worden sind, bestimmte Einschränkungen vorzusehen.

Zu § 3 (Zusammentreffen mehrerer Ansprüche)

Absatz 1

Der weitgefaßte Kinderbegriff des § 2 führt dazu, daß in vielen Fällen mehrere Personen für dasselbe Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für jedes Kind soll jedoch nur jeweils einer Person Kindergeld gewährt werden. Das bedeutet, daß weder der gesetzliche Betrag des Kindergeldes für ein und dasselbe Kind mehrfach gewährt wird noch eine Aufteilung des Kindergeldes unter mehrere Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, stattfindet. Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 1 Satz 1 KGG.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 1 Satz 2 KGG. Eine ähnliche Regelung enthält § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Kinderzuschlag der Beamten. Die Rangfolge des Absatzes 2 entspricht nach den Lebenserfahrungen am besten den Interessen des Kindes; in der Regel erhält damit das Kindergeld die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet.

Nach Satz 1 hat zum Beispiel der Anspruch der Pflegeeltern und der Stiefeltern im allgemeinen den Vorrang vor dem Anspruch der leiblichen Eltern. Lebt jedoch das Kind im gemeinsamen Haushalt eines Pflege- oder Stiefelternteils und eines leiblichen Elternteils, so soll nach Satz 2 dieser das Kindergeld erhalten.

Absatz 3

Die Vorschrift bezieht sich auf die leiblichen Eltern. Während nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KGG die Mutter nur dann den Vater ausschließt, wenn ihr die Personensorge für sämtliche gemeinsamen Kinder zusteht, soll es nach dem Entwurf nur darauf ankommen, ob sie das Sorgerecht für das betreffende Kind besitzt. Die Mutter kann das Kindergeld an Stelle des Vaters außerdem nach Absatz 4 Satz 2 und 4 oder § 11 Abs. 3 erhalten.

Absatz 4

Satz 1 sieht für die Fälle, in denen sonst noch Ansprüche zusammentreffen können, die Entscheidung der zuständigen Außenstelle vor; dazu vergleiche die Begründung zu § 11 Abs. 3. Die Vorschrift hat nur für die Rangfolge zwischen mehreren Personen, die derselben Gruppe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 angehören, Bedeutung; die Rangfolge zwischen den verschiedenen Gruppen ist dagegen in Absatz 2 vollständig geregelt. Nach Satz 2 kann die Außenstelle außerdem abweichend von Absatz 3 bestimmen, daß das Kindergeld der Mutter gewährt wird. Der einzige Maßstab für die Anordnungen der Außenstelle nach Satz 1 und 2 soll das Wohl des Kindes sein (Satz 3).

Wenn die Mutter mehr als die Hälfte der finanziellen Aufwendungen für das Kind trägt, erscheint es nicht gerechtfertigt, daß ihr Anspruch durch den des Vaters nach Absatz 3 ausgeschlossen wird. Satz 4 bestimmt daher, daß die Mutter in diesen Fällen verlangen kann, daß das Kindergeld ihr gewährt wird.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 3 Abs. 6 KGKG.

Zu § 4 (Einkommensgrenze)

Der Entwurf sieht beim Kindergeld für das zweite Kind wie im geltenden Recht eine Einkommensgrenze vor. Diese wird für Personen mit drei oder mehr Kindern auf 8400 DM erhöht, während sie für Personen mit nur zwei Kindern weiterhin 7200 DM betragen soll (vgl. oben Teil A, letzter Absatz).

Absatz 1 entspricht § 1 KGKG, die Absätze 2 bis 5 entsprechen § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 KGKG. Es kann daher auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf des Kindergeldkassengesetzes (BT-Drucksache 2648 der 3. Wahlperiode) verwiesen werden. Soweit

die Fassung des § 4 von den entsprechenden Vorschriften des Kindergeldgesetzes abweicht, handelt es sich im wesentlichen um Änderungen redaktioneller Art. Zu diesen ist zu bemerken:

Absatz 1

Die Vorschrift verzichtet auf die Fiktion des Kindergeldkassengesetzes, nach der das Einkommen des Ehegatten als Bestandteil des Einkommens des Berechtigten gilt. Nach der neuen Fassung ist für die Einkommensgrenze vielmehr die Summe der — bei nichtveranlagten Arbeitnehmern oder getrennter Veranlagung der Ehegatten zunächst gesondert zu berechnenden — Jahreseinkommen des Berechtigten und seines Ehegatten maßgebend.

Absatz 2

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, daß manche Arbeitnehmer, die bereits wegen der Anzahl ihrer Kinder keine Lohnsteuer zu zahlen haben, es versäumen, sich einen steuerfreien Jahresbetrag in die Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich kommt bei diesen Personen nicht in Betracht. Freibeträge, die ihnen nach den Vorschriften des Steuerrechts zustehen, sollen daher bei der Berechnung ihres Jahreseinkommens auch dann berücksichtigt werden, wenn sie weder in die Lohnsteuerkarte eingetragen noch im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden sind. Durch diese Vorschrift sollen die Außenstellen der Kindergeldkasse jedoch nicht verpflichtet werden, die Entscheidungen nachzuprüfen, die im Lohnsteuer-Jahresausgleich über Freibeträge ergangen sind.

Absatz 3

Die Neufassung von Absatz 3 Nr. 1 und 2 soll leichter erkennen lassen, daß diese Vorschrift bezweckt, gewisse Abzüge vom Einkommen, die bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrages vorgenommen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Der Hinweis des § 2 Abs. 2 Satz 2 KGKG, daß Einkünfte der Kinder bei der Berechnung des Jahreseinkommens außer Betracht bleiben, ist in dem Entwurf als entbehrlich fortgelassen worden.

Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 soll der Berechtigte in jedem Falle für die ersten sechs Monate eines Jahres an Stelle des vorletzten Kalenderjahres auch das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählen können. Das entspricht der Auslegung des — seinem Wortlaut nach engeren — § 2 Abs. 4 Satz 2 KGKG in der Praxis; die wörtliche Anwendung dieser Vorschrift würde zu Unbilligkeiten führen.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG. Nach dieser Vorschrift können jedoch Berechtigte, die für das allgemeine Berechnungsjahr zu veranlagen sind, bei denen aber bisher weder für dieses noch für ein früheres Kalenderjahr eine Veranlagung durchgeführt worden ist, zunächst noch kein Kindergeld erhalten; nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KGKG kann es ihnen erst gezahlt werden, sobald das Ergebnis ihrer Veranlagung vorliegt. Der Entwurf vermeidet eine solche — unter Umständen erhebliche — Verzögerung der Zahlung.

Als Veranlagung im Sinne des Satzes 2 ist auch die vorläufige Veranlagung anzusehen.

Absatz 5

Abweichend von § 2 Abs. 5 KGKG soll die besondere Berechnungsweise des Jahreseinkommens nach dieser Vorschrift nur dann gelten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 im letzten Kalenderjahr vorgelegen haben.

Satz 5 ergänzt die geltende Regelung des Kindergeldkassengesetzes. Nach dieser Bestimmung kann auch solchen Personen Zweitkindergeld gewährt werden, die im laufenden Kalenderjahr noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und bei denen daher die Voraussetzung für eine Berechnung nach Satz 2 oder 4 fehlt.

Zu § 5 (Veränderung der Einkommensverhältnisse)

Die Vorschrift regelt eine wichtige Ausnahme von § 4 Abs. 4. Sie ergänzt die geltenden Vorschriften des Kindergeldkassengesetzes über die Einkommensgrenze.

Sinkt das Einkommen einer Person, das bisher die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 überstiegen hat, in einem Kalenderjahr unter die gesetzliche Grenze, so erhält diese Person nach der Regelung des § 4 Abs. 4 erst vom 1. Juli oder frühestens — falls sie von ihrem Wahlrecht nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Gebrauch macht — vom 1. Januar des folgenden Jahres ab Kindergeld für ihr zweites Kind. Dieses Ergebnis, das dem Grundgedanken der Einkommensgrenze widerspricht und als Härte empfunden wird, soll durch die Einfügung des § 5 soweit wie möglich vermieden werden.

Absatz 1

Personen, deren Einkommen unter die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 sinkt, wird Kindergeld für ihr zweites Kind bereits vom 1. Juli des Kalenderjahres ab gewährt, in dem die maßgebende Verschlechterung ihrer Einkommensverhältnisse eintritt. Bei Arbeitnehmern wird sich die voraussichtliche Höhe ihres Jahreseinkommens im allgemeinen auf Grund einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers feststellen lassen.

Die uneingeschränkte Gewährung des Kindergeldes auf Grund des Absatzes 1 kann nur in Betracht kommen, wenn sich nach den Verhältnissen des Berechtigten mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß das Jahreseinkommen die gesetzliche Grenze nicht übersteigen wird. In den übrigen Fällen ist das Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren (vgl. § 12 Nr. 3).

Dagegen soll für die erste Hälfte des Kalenderjahres, in dem das Einkommen unter die Einkommensgrenze sinkt, auch weiterhin kein Kindergeld für das zweite Kind gewährt werden. In den ersten Monaten eines Kalenderjahres läßt sich im allgemeinen noch nicht vorhersehen, welche Höhe das

Jahreseinkommen des Berechtigten und seines Ehegatten erreichen wird. Die Versagung des Anspruchs für die erste Jahreshälfte erscheint auch sachgemäß; da das Einkommen im letzten Jahr noch über der gesetzlichen Grenze gelegen hat, spricht die Vermutung dafür, daß es nicht gleich zu Beginn, sondern erst im Laufe des neuen Kalenderjahres die Verschlechterung erfährt, die das Jahreseinkommen für dieses Kalenderjahr unter die Einkommensgrenze absinken läßt.

Absatz 2

Personen, bei denen sich im laufenden Kalenderjahr die voraussichtliche Höhe ihres Jahreseinkommens nicht feststellen läßt, soll das Kindergeld für die zweite Hälfte des Kalenderjahres, in dem ihr Einkommen unter die Grenze des § 4 Abs. 1 abgesunken ist, nachträglich gewährt werden. Damit wird eine Benachteiligung dieser Personen vermieden. Nach Satz 2 soll in diesen Fällen abweichend von § 9 Abs. 2 das Kindergeld auch für eine Zeit gewährt werden können, die länger als sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung liegt.

Absatz 3

Die Regelung des § 5 kann nicht für Personen gelten, die im laufenden Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erwerbstätig waren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Diese Personen werden im übrigen meistens unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 5 fallen.

Zu § 6 (Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes)

Absatz 1

Die Vorschrift stimmt mit § 3 Abs. 5 KGKG überein (vgl. auch § 2 Abs. 3 KGEG). Sie findet auf Personen, die von ihrer inländischen Betriebsstätte zu vorübergehender Arbeit im Ausland entsandt worden sind, keine Anwendung (sogenanntes Ausstrahlungsprinzip).

Absatz 2

Die Ermächtigung entspricht § 34 Abs. 4 KGG. Wie nach dieser Vorschrift setzt die Gewährung von Kindergeld auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 voraus, daß die Auspendler von Stellen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin keine dem Kindergeld entsprechenden Leistungen beziehen; das folgt aus § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2.

Satz 2 bezeichnet den Zweck, dem eine Rechtsverordnung nach Satz 1 dienen muß.

Zu § 7 (Öffentlicher Dienst)

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 KGG sowie des § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 KGKG.

Ein Anspruch auf Kindergeld soll nach dem Entwurf ausgeschlossen sein, wenn für das Kind bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Leistungen gewährt werden, die dem Kindergeld vergleichbar sind (vgl. § 8). Auch das geltende Kindergeldrecht wird von dem Grundsatz beherrscht, daß die Gewährung des Kindergeldes nach Möglichkeit nicht zu Doppelleistungen für ein Kind führen soll. Da die Dienstherren und Arbeitgeber in der öffentlichen Verwaltung Kinderzuschläge gewähren, schließt § 7 den Bereich des öffentlichen Dienstes von der Gewährung des Kindergeldes aus.

Absatz 1

Nummer 1

Die Vorschrift stimmt mit dem geltenden Recht überein (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KGG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGKG).

Nummer 2

Auch der Ausschluß der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 KGG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 KGKG). Die Vorschrift gilt auch für die Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen. Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) sind Beamte zur Wiederverwendung, die noch nicht wiederverwendet sind, in den Ruhestand zu versetzen. Auch die Übergangsbezüge der Angestellten und Arbeiter nach den §§ 52 a und 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gehören zu den Versorgungsbezügen im Sinne der Nummer 2.

Nummer 3

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KGG erhalten nur diejenigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kein Kindergeld, auf die ihre Arbeitgeber Regelungen über Kinderzuschläge anwenden. Nach Nummer 3 sollen dagegen die Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auch dann ausgeschlossen sein, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist. Die Vorschrift stimmt insoweit mit der für das Zweitkindergeld geltenden Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGKG überein. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern keine Kinderzuschläge zahlen, werden durch Absatz 5 — ähnlich wie durch § 4 Abs. 1 KGKG — zur Gewährung von Leistungen in Höhe des Kindergeldes verpflichtet.

Nummer 4

Die Nummern 1 bis 3 betreffen den öffentlichen Dienst im engeren Sinne; Nummer 4 bezieht sich auf Verwaltungen, die zwar in den Formen des Privatrechts organisiert sind, aber zum öffentlichen Dienst im weiteren Sinne gerechnet werden können. Nach § 3 Abs. 4 KGG können sich Verwaltungen und Betriebe, die den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nahestehen, sowie Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter durch die Familienausgleichskasse der öffentlichen Verwaltung gleichstellen lassen. Voraussetzung für die Gleichstellung ist, daß der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern minde-

stens gleich hohe Kinderzuschläge gewährt wie der Bund oder die Länder. Die Gleichstellung hat die Befreiung der Arbeitgeber von den Beiträgen zu der Familienausgleichskasse zur Folge; ihre Arbeitnehmer sind — ebenso wie die Arbeitnehmer der öffentlichen Körperschaften — vom Bezuge des Kindergeldes ausgeschlossen.

Da das Kindergeld nach dem Entwurf nicht mehr durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert werden soll, kommt eine Gleichstellung auf Antrag nicht in Betracht. Die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse lassen es zweckmäßig erscheinen, von einem Gleichstellungsverfahren überhaupt abzusehen. Es empfiehlt sich, statt dessen im Gesetz ein objektives Merkmal zu bestimmen, an dem der quasi-öffentlichrechtliche Charakter ohne weiteres abgelesen werden kann. Das geeigneteste Merkmal dieser Art dürfte die Anwendung der für den Bund oder ein Land geltenden Tarifverträge oder einer vergleichbaren tarifvertraglichen Regelung sein. Den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. Mai 1960 werden nur solche Arbeitgeber anwenden, die sich selbst als Teil der öffentlichen Verwaltung ansehen. Die Vorschrift hat in erster Linie für die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe der Gemeinden Bedeutung.

Absatz 2

Satz 1 entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 4 KGG. Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes und § 82 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes erhalten Waisen den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Satz 2 übernimmt aus § 5 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes, der durch § 40 aufgehoben wird, die Ausschlußvorschrift des Satzes 2.

Absatz 3

Die Voraussetzungen, unter denen im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge gezahlt werden, stimmen weitgehend mit den Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldrechts überein. Es gibt jedoch einige Fälle, in denen zwar ein Anspruch auf Kindergeld entstehen kann, nicht aber ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften. Es erscheint nicht gerechtfertigt, in diesen Fällen den Anspruch auf Kindergeld auf Grund der Ausschlußvorschriften des Absatzes 1 zu versagen. Die Vorschrift stellt eine vielfach gewünschte Ergänzung des geltenden Rechts dar.

Absatz 4

Die Regelung stimmt mit der des § 3 Abs. 3 Satz 1 KGG überein. Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 sollen die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den in Absatz 4 genannten Fällen Kindergeld erhalten; dabei handelt es sich hauptsächlich um die Teilbeschäftigten.

Dagegen haben nach dem Kindergeldkassengesetz die Arbeitnehmer in diesen Fällen gegen ihren öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Anspruch auf „Ersatzleistungen"; die Aufwendungen für diese Leistungen werden den Arbeitgebern später von der Kindergeldkasse erstattet (§ 4 Abs. 2 bis 4 KGKG). Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Die Erstattung führt besonders bei den kleinen Gemeinden und Kirchengemeinden zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand. Andererseits erscheint es nicht gerechtfertigt, die Arbeitgeber selbst die Aufwendungen für die Ersatzleistungen an diesen Personenkreis tragen zu lassen. Es ist daher nicht vertretbar, die Regelung des Kindergeldkassengesetzes unter Wegfall der Erstattungsvorschrift zu übernehmen.

Absatz 5

Soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber auf ihre Arbeitnehmer keine Regelungen über Kinderzuschläge anwenden, sollen sie verpflichtet sein, ihren vollbeschäftigten Arbeitnehmern Leistungen in Höhe des Kindergeldes zu gewähren.

Eine entsprechende Regelung enthält § 4 Abs. 1 KGKG. Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß auf eine Erstattung der Leistungen durch die Kindergeldkasse, wie sie § 4 Abs. 4 KGKG vorsieht, in diesen Fällen verzichtet werden kann. Die Arbeitgeber werden durch die Gewährung von Ersatzleistungen nicht stärker belastet als die übrigen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber durch die Gewährung von Kinderzuschlägen. Im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht der Entwurf damit der Regelung des Kindergeldgesetzes, nach der die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die auf ihre Arbeitnehmer keine Regelungen über Kinderzuschläge anwenden, verpflichtet sind, die Kindergeldgewährung durch Beiträge an die gesetzlichen Träger der Kindergeldzahlung (Familienausgleichskassen, Gemeinde-Unfallversicherungsverbände usw.) zu finanzieren.

Zu § 8 (Andere Leistungen für Kinder)

In § 8 werden weitere Leistungen für Kinder genannt, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen sollen (vgl. Begründung zu § 7, Vorbemerkung).

Absatz 1

Die Nummern 1, 3 und 4 entsprechen § 3 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 KGG, Nummer 2 entspricht § 6 KGEG. In § 3 Abs. 2 Nr. 8 KGG werden außer den Empfängern von Kinderzulage nach dem Wehrsoldgesetz auch die Empfänger von Kindergeld nach § 5 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes ausgeschlossen. Eine entsprechende Bestimmung erübrigt sich im Entwurf, da die Kindergeldregelung des Unterhaltssicherungsgesetzes durch § 40 aufgehoben wird.

Absatz 2

Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen sind in aller Regel mindestens ebenso hoch wie das Kindergeld; sind sie ausnahmsweise niedriger, so soll unter bestimmten Voraussetzungen der halbe Betrag des Kindergeldes gewährt werden können. Die gleiche Regelung gilt auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4. — Da das Kindergeld durch Rechenmaschinen angewiesen werden soll, würde die Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Kindergeld und den niedrigeren anderen Leistungen die Verwaltungsarbeit in unangemessener Weise vermehren.

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 4 Abs. 1 KGEG (vgl. § 22 Abs. 1).

Zu § 9 (Beginn und Ende des Anspruchs)

Absatz 1

Absatz 1 lehnt sich an § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KGG an. Die Regelung des Kindergeldkassengesetzes (§ 6 Abs. 3), nach der das Kindergeld auch noch für den Monat nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weitergewährt wird, wurde seinerzeit lediglich aus verwaltungstechnischen Gründen getroffen. Da diese Bestimmung in vielen Fällen zu ungerechtfertigten Doppelleistungen führt, ist sie in dem Entwurf auf den Fall beschränkt worden, daß die Einkommensgrenze nachträglich überschritten wird.

Absatz 2

Da das Kindergeld abweichend von der bis zum Inkrafttreten des Kindergeldkassengesetzes geltenden Fassung des § 4 Abs. 2 KGG (vgl. auch § 1290 Abs. 2 in Verbindung mit § 1613 Abs. 5 RVO) für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten rückwirkend gewährt wird, genügt es, diese Frist mit dem Eingang des Antrages bei der zuständigen Stelle beginnen zu lassen. Im übrigen entspricht Absatz 2 dem § 6 Abs. 2 KGKG.

Zu § 10 (Höhe des Kindergeldes, Behandlung in der Sozialversicherung)

Absatz 1

Das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder beträgt seit dem 1. März 1959 40 DM monatlich. Der Entwurf sieht vor, daß es auf 50 DM erhöht wird. Das Kindergeld für das zweite Kind, das erst im Jahre 1961 eingeführt worden ist, soll unverändert 25 DM betragen (vgl. oben Teil A, letzter Absatz).

Absatz 2

Auch nach geltendem Recht gilt das Kindergeld nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KGG; § 7 KGKG).

Zu § 11 (Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung)

Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht inhaltlich dem § 8 Abs. 1 KGG.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von Absatz 1. Der Kindergeldanspruch kann auf ein Kind übertragen werden, dem gegen den Berechtigten ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Was unter dem Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, zu verstehen ist, erläutert Absatz 4 Satz 1. Die Regelung des Absatzes 2 entspricht im wesentlichen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 8 Abs. 1 KGG (vgl. besonders den Beschluß vom 9. 10. 1957 — IV ZB 165/57).

Absatz 3

Die Vorschrift soll an die Stelle des § 8 Abs. 2 KGG treten. Während die Entscheidung über die Auszahlung an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten bisher vom Vormundschaftsgericht getroffen wurde, soll sie in Zukunft dem zuständigen Arbeitsamt zustehen. Im Unterschied zu den Familienausgleichskassen liegt das Arbeitsamt im allgemeinen in der Nähe des Wohnortes des Berechtigten und der Kinder. Es kann daher in Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Behörden und Stellen die persönlichen Verhältnisse ermitteln, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Dabei kommt dem Arbeitsamt zustatten, daß es über einen eigenen Ermittlungsdienst verfügt.

Eine ähnliche Anordnungsbefugnis steht den Arbeitsämtern bereits nach § 181 Abs. 3 AVAVG auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung zu; in § 4 Abs. 4 Satz 2 KGAG ist diese Vorschrift für das Kindergeld, das die Arbeitsämter den Arbeitslosen zu gewähren haben, für entsprechend anwendbar erklärt worden.

Absatz 4

Die Einschränkung in den Absätzen 2 und 3 beruht auf dem Gedanken, daß das Kindergeld — wie dies auch für das bisherige Kindergeldrecht angenommen wird — nicht nur für das (zweite oder weitere) Kind bestimmt ist, für das es gewährt wird, sondern allen Kindern, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. § 2), zugute kommen soll.

Da sich bei Anwendung dieser Vorschrift auch auf Pfennig lautende Beträge ergeben können, enthält Satz 2 zur Verwaltungsvereinfachung eine Abrundungsvorschrift. Diese trägt dem Umstand Rechnung, daß das Kindergeld durch Lochkartenmaschinen angewiesen werden soll. Sie entspricht § 25 Abs. 3 KGKG.

Zu § 12 (Rückzahlungspflicht)

Die Vorschrift entspricht § 28 Abs. 1 KGKG. Sie enthält die materiellrechtliche Grundlage für die Rückforderung überzahlten Kindergeldes; es erscheint daher angezeigt, sie abweichend vom Kindergeldkassengesetz nicht in den Abschnitt „Verfahren", sondern in den Abschnitt „Leistungen" aufzunehmen. In Anlehnung an § 185 Abs. 2 AVAVG sind die Fälle, in denen eine Rückzahlungspflicht entsteht, mit Nummern versehen worden, um die Übersicht zu erleichtern. Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 KGKG soll im Falle der Nummer 2 leichte Fahrlässigkeit nicht ausreichen, um eine Rückzahlungspflicht zu begründen. Diese Änderung erscheint als Angleichung an Nummer 1 erforderlich. Nummer 3 soll der Verwaltung die Möglichkeit geben, das Kindergeld auch in solchen Fällen alsbald zu gewähren, in denen die Klärung der rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zu § 13 (Verjährung)

Absatz 1

Der Anspruch auf Kindergeld soll wie nach bisherigem Recht in zwei Jahren verjähren (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KGG). Da sich der Tag der Fälligkeit des Kindergeldes mit Rücksicht auf § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, soll die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres beginnen, in dem der Zeitraum liegt, für den dem Berechtigten der Anspruch zusteht.

Absatz 2

Die Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung von Kindergeld ist in den geltenden Kindergeldgesetzen nicht geregelt. Die Vorschrift entspricht der ständigen Rechtsprechung zu § 29 RVO, nach der für den Anspruch auf Rückzahlung die gleiche Verjährungsfrist zu gelten habe wie für den Leistungsanspruch. Nach Satz 2 soll jedoch in den Fällen, in denen der Empfänger die Gewährung des Kindergeldes vorsätzlich herbeigeführt hat, die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB) gelten.

Zum Zweiten Abschnitt
Organisation

Zu § 14 (Beauftragung der Bundesanstalt)

Absatz 1

Als der Gesetzgeber im Jahre 1961 die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Kindergeldkassengesetz mit der Gewährung des Zweitkindergeldes betraute, geschah dies bereits mit der Absicht, ihr bei der geplanten Neuregelung des Kindergeldrechts auch die Zahlung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder zu übertragen (vgl. § 8 Abs. 3 KGKG). Da sich die Bundesanstalt nach den bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Kindergeldkassengesetzes für die Kindergeldzahlung als geeignet erwiesen hat, soll dieser Plan mit § 14 des Entwurfs verwirklicht werden.

Der ausschließlichen Finanzierung der Kindergeldzahlung aus Bundesmitteln entspricht es, daß dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gegenüber der Bundesanstalt ein Weisungsrecht zustehen soll. Dieses soll sich auch auf Weisungen im Einzelfalle erstrecken.

Absatz 2

Bei der Sonderstellung, die der Kindergeldzahlung unter den Aufgaben der Bundesanstalt zukommt, empfiehlt es sich, daß deren Dienststellen bei der Durchführung des Gesetzes besondere Bezeichnungen führen. Daher sollen die Bezeichnungen, die die Dienststellen der Bundesanstalt bereits für die Zahlung des Zweitkindergeldes durch das Kindergeldkassengesetz erhalten haben (§ 13 Abs. 2 KGKG), beibehalten werden, obwohl eine Kindergeldkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr bestehen wird. Die Bezeichnung „Kindergeldkasse" soll in Zukunft die Bundesanstalt führen, wenn sie in Kindergeldangelegenheiten tätig wird.

Zum Dritten Abschnitt
Aufbringung der Mittel

Zu § 15 (Aufbringung der Mittel durch den Bund)

Absatz 1

Die voraussichtliche Höhe der jährlichen finanziellen Aufwendungen des Bundes ergibt sich aus Teil C.

Absatz 2

Die Vorschrift besagt, daß die Bundesanstalt nicht verpflichtet ist, die Mittel für die Zahlung des Kindergeldes vorzuschießen.

Absatz 3

Die Verwaltungskosten werden voraussichtlich im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes höher sein als in den folgenden Jahren, und eine spätere Änderung des materiellen Rechts kann zu einer Steigerung oder Verminderung der Verwaltungskosten führen. Es empfiehlt sich daher nicht, in Anlehnung an § 162 Satz 2 AVAVG vorzusehen, daß die Höhe der Verwaltungskosten durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Vorschrift stimmt mit § 14 KGKG und § 1 Abs. 1 Satz 3 AVAVG überein.

Zum Vierten Abschnitt
Verfahren

Zu § 16 (Antrag)

Absatz 1

Der Antrag wird in dem Entwurf nicht — wie in § 1 KGG — unter den Anspruchsvoraussetzungen genannt; er wird vielmehr, wie schon im Kindergeldkassengesetz, ausschließlich im Abschnitt „Verfahren" behandelt. Dies ist für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von Bedeutung, die an das Bestehen eines Anspruchs auf Kindergeld Rechtsfolgen knüpfen (vgl. z. B. § 89 Abs. 5 AVAVG).

Satz 2 schreibt für den Antrag in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 KGKG die Schriftform vor. Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 3 KGKG und § 25 Abs. 2 Satz 2 KGG soll die Gültigkeit des Antrages nicht davon abhängen, daß der Antragsteller den Vordruck der Verwaltung verwendet.
Satz 3 entspricht § 21 Abs. 1 Satz 2 KGKG und § 5 Abs. 2 Satz 1 KGAG.

Absatz 2

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 25 Abs. 2 Satz 1 KGG (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 KGG) und § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 KGKG. Die Fassung berücksichtigt, daß die Außenstellen von Amts wegen

festzustellen haben, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, so daß es eine eigentliche Beweispflicht für den Antragsteller nicht geben kann.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 KGG und § 21 Abs. 5 KGKG. Ihre abweichende Fassung soll klarstellen, daß sie z. B. auch für den Fall gilt, daß ein erstes Kind, für das kein Kindergeld gewährt wird, nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres weiterhin berücksichtigt werden soll, damit der Anspruch auf Kindergeld für das dritte Kind bestehen bleibt. Nach Satz 2 soll für die Anzeige dieselbe Frist gelten wie für den Antrag.

Zu § 17 (Bescheinigungen über Jahreseinkommen)

Die Vorschrift bestimmt, daß bei einem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind die Angaben über die Höhe des Jahreseinkommens im Falle des § 4 Abs. 2 durch Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeber und im Falle von § 4 Abs. 3 durch den Einkommensteuerbescheid zu belegen sind. Die Regelung entspricht inhaltlich der des § 22 KGKG. Die Absätze 2 und 4 dieser Vorschrift brauchten jedoch nicht übernommen zu werden; § 22 Abs. 2 KGKG erscheint entbehrlich, und die Verpflichtung des Berechtigten nach § 22 Abs. 4 KGKG ergibt sich bereits aus der allgemeineren Vorschrift des § 18 Abs. 3.

In vielen Fällen läßt sich die Höhe des Jahreseinkommens durch Verdienstbescheinigungen oder den Einkommensteuerbescheid nicht oder nicht vollständig belegen. § 17 findet daher in der Pflicht der Finanzämter, den Außenstellen Amtshilfe zu leisten (§ 18 Abs. 2 Satz 2), eine wichtige Ergänzung.

Zu § 18 (Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht)

Absatz 1

Den Dienststellen der Bundesanstalt soll in Kindergeldangelegenheiten im wesentlichen das gleiche Ermittlungsrecht zustehen wie bei der Durchführung ihrer übrigen Aufgaben (vgl. § 176 Abs. 1 AVAVG). Die Bestimmung entspricht § 23 Abs. 1 KGKG.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 23 Abs. 2 KGKG und im wesentlichen auch der Regelung des § 176 Abs. 2 AVAVG. Eine Aufzählung der einzelnen Fragen, die Gegenstand eines Amtshilfeersuchens an das Finanzamt sein können, erübrigt sich; auch in § 23 Abs. 2 Satz 2 KGKG werden andere Anfragen der Außenstellen als die dort genannten nicht ausgeschlossen.

Absatz 3

Satz 1 übernimmt § 23 Abs. 3 KGKG. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Auskunftspflicht nach Satz 1, deren Verletzung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, nicht für den Antragsteller gilt. Für diesen reicht die Bestimmung des § 16 Abs. 2 aus; solange der Antragsteller es versäumt, die erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, kann seinem Antrage nicht entsprochen werden.

Zu § 19 (Zahlung des Kindergeldes)

Absatz 1

Das Kindergeldkassengesetz enthält über die zeitliche Folge der Zahlungen nur eine Rahmenvorschrift (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KGKG). Dadurch sollte die Kindergeldkasse die Möglichkeit erhalten, die Zahlungsfolge so zu wählen, daß ein wirtschaftlicher Einsatz der Lochkartenmaschinen in ihrer zentralen Rechenstelle gewährleistet ist. Auf Grund der Erfahrungen, die die Kindergeldkasse bei der Zahlung des Zweitkindergeldes sammeln konnte, kann in den vorliegenden Entwurf eine genauere Bestimmung über die zeitliche Folge der Zahlungen aufgenommen werden. Absatz 1 Satz 1 entspricht der Zahlungsfolge beim Zweitkindergeld. Die kontinuierliche Auszahlung des Kindergeldes in Beträgen für jeweils zwei Monate hält die Belastung der an der Zahlung beteiligten Stellen (Rechenstelle der Kindergeldkasse, Bundespost, Kreditinstitute) in angemessenen Grenzen.

Die Anordnungsbefugnisse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Satz 2 erscheint erforderlich, um den besonderen sozialen Verhältnissen kinderreicher Familien oder anderer Personengruppen durch eine monatliche Auszahlung Rechnung tragen zu können.

Absatz 2 entspricht § 25 Abs. 2 KGKG. Die Bestimmung über eine andere Art der Zahlung soll nach Satz 3 an Stelle des Verwaltungsrats der Kindergeldkasse (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KGKG) der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung treffen.

Absatz 3 tritt an die Stelle von § 25 Abs. 3 KGKG.

Zu § 20 (Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen)

Absatz 1 tritt an die Stelle von § 6 Abs. 3 KGG und § 26 Abs. 1 KGKG. Er entspricht inhaltlich der zuletzt genannten Vorschrift, ist jedoch kürzer gefaßt.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 26 Abs. 2 KGKG; sie ersetzt außerdem § 6 Abs. 1 KGG. Die Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 2 KGKG, daß die Verwaltung den Termin für die allgemeine jährliche Überprüfung nur öffentlich (im Bundesanzeiger und in den Tageszeitungen) bekanntzugeben braucht, ist nicht übernommen worden. Für diese Regelung besteht kein Bedürfnis. Die maschinelle Beschriftung

der Zahlungsaufträge ermöglicht es nämlich, ohne zusätzliche Verwaltungsarbeit den Berechtigten den nächsten Überprüfungstermin bei der Überweisung des Kindergeldes auf dem für den Empfänger bestimmten Postscheckabschnitt oder — bei Überweisung auf ein Konto — auf der Durchschrift des Überweisungsauftrages mitzuteilen.

Zu § 21 (Entziehung)

Die Vorschrift stimmt in ihrem Wortlaut mit § 27 KGKG überein. Die Entziehung stellt die formelle Beendigung der Leistungsgewährung dar; ihr steht die Einstellung der Zahlung (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3) als eine einstweilige Maßnahme, bei vorübergehender Ungewißheit über den Fortbestand des Anspruchs Überzahlungen zu vermeiden, gegenüber. Soweit die Entziehung rückwirkend ausgesprochen wird, kann sie zur Grundlage für ein Rückforderungsverfahren werden (vgl. §§ 12 und 22).

Zu § 22 (Rückzahlung)

Während § 12 die Voraussetzungen bestimmt, unter denen der Empfänger Kindergeld zurückzuzahlen hat, regelt § 22 die Befriedigung derartiger Ansprüche der Kindergeldkasse. Die Vorschrift lehnt sich an § 186 AVAVG an und entspricht im wesentlichen § 28 Abs. 2 bis 4 KGKG.

Absatz 1

In Satz 1 betreffen die Nummern 1, 2 und 4 Fälle, in denen Kindergeld gewährt worden ist, obwohl ein anderer Leistungsanspruch besteht, der den Anspruch auf Kindergeld ausschließt. Dagegen läßt ein Anspruch auf den in Nummer 3 genannten Kinderzuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz den Anspruch auf Kindergeld unberührt; die Vorschrift ist jedoch für die Fälle erforderlich, in denen der Kinderzuschlag an Stelle von rückwirkend entzogenem Kindergeld für die Vergangenheit nachzuzahlen ist.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 KGKG und § 186 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVAVG.

Absatz 2

Der Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Arbeitslosenhilfe ist — ähnlich wie der oben erwähnte Kinderzuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz — für die Vergangenheit nachzuzahlen, wenn das bisher für das Kind gewährte Kindergeld rückwirkend entzogen wird. Da Kindergeld und Familienzuschlag von derselben Verwaltung gewährt werden und deshalb in diesem Falle der Schuldner (des Familienzuschlages) mit dem Gläubiger (des Rückzahlungsanspruchs) personengleich ist, kommt nur die Aufrechnung in Betracht.

Absätze 3 und 4

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 5 Abs. 4 KGAG, der durch § 28 Abs. 3 KGKG auch Bestandteil des Zweitkindergeldrechts geworden ist.

Absatz 5

Die Vorschrift stimmt mit § 28 Abs. 4 KGKG überein.

Zu § 23 (Zuständige Außenstelle)

Absatz 1

Die örtliche Zuständigkeit der Außenstellen ist im Kindergeldkassengesetz nur für die Antragsannahme ausdrücklich geregelt. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 KGKG sollen jedoch erkennbar auch für die Entscheidung über den Antrag gelten (vgl. § 24 KGKG). Die umfassendere Bedeutung der Zuständigkeitsregelung bringt der Entwurf bereits in dem Wortlaut der Bestimmung zum Ausdruck, für die er einen besonderen Paragraphen vorsieht.

Für die örtliche Zuständigkeit der Außenstelle soll in erster Linie der Wohnsitz des Berechtigten maßgebend sein. Da der Wortlaut der Vorschrift voraussetzt, daß die Berechtigten nur einen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift haben, dürfte dieser Wohnsitzbegriff inhaltlich weitgehend mit dem in § 21 Abs. 2 KGKG und § 170 Abs. 1 und 2 AVAVG verwandten Begriff des Wohnortes übereinstimmen.

Nach Satz 2 soll sich die örtliche Zuständigkeit hilfsweise nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten richten. Diese Vorschrift entspricht der ersten Alternative des § 170 Abs. 1 Satz 3 AVAVG. Satz 3 regelt die Zuständigkeit für Personen, denen das Kindergeld auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 gewährt wird; er stimmt mit § 21 Abs. 2 Satz 2 KGKG überein.

Satz 4 bestimmt, nach wessen Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt, Erwerbstätigkeit) sich die örtliche Zuständigkeit in den Fällen des § 3 Abs. 4 richten soll. Da es bei den Entscheidungen nach dieser Vorschrift mehrere Berechtigte gibt, wären nach Satz 1 bis 3 mehrere Außenstellen zuständig.

Satz 5 betrifft den Fall, daß zwischen mehreren Außenstellen ein Streit über die Zuständigkeit entsteht; er entspricht § 21 Abs. 2 Satz 3 KGKG.

Absatz 2

Die Vorschrift stimmt mit § 24 Satz 1 KGKG und § 177 Satz 1 AVAVG überein. Sie schließt nicht aus, daß die Entscheidungen über den Anspruch auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung auch von anderen Beamten oder Angestellten des Arbeitsamtes im Auftrage des Direktors getroffen werden können.

Absatz 3

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 24 Satz 2 KGKG. Die Anordnung soll jedoch in Zukunft der Präsident der Bundesanstalt erlassen.

Zu § 24 (Bescheid)

§ 24 übernimmt fast wörtlich den § 29 KGKG; er tritt an die Stelle dieser Vorschrift und des § 26

KGG. Der in § 29 KGKG enthaltene Hinweis auf den erforderlichen Inhalt der Belehrung über den Rechtsbehelf erscheint im Hinblick auf § 66 SGG entbehrlich.

Zu § 25 (Gebührenfreiheit)

Satz 1 stimmt inhaltlich mit § 36 Abs. 3 KGG, der auch in Angelegenheiten des Kindergeldkassengesetzes gilt (§ 7 KGKG), überein (vgl. §§ 137 und 138 RVO). Satz 2 erstreckt die Gebührenfreiheit auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Zu § 26 (Sozialrechtsweg)

Absatz 1

Die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Kindergeldangelegenheiten ergibt sich aus § 51 Abs. 1 SGG; Rechtsgrundlage für das Vorverfahren in Angelegenheiten des Entwurfs ist § 80 Nr. 1 SGG. Absatz 1 stellt lediglich einen Hinweis auf diese Rechtslage dar (vgl. § 28 Abs. 1 KGG und § 30 Satz 1 KGKG).

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 30 Satz 2 Nr. 3 KGKG (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 2 KGG). Die Anwendbarkeit des § 150 SGG bedeutet, daß die Berufung ungeachtet des Satzes 1 in allen Fällen zulässig ist, in denen das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird.

Zum Fünften Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorbemerkung

Die Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Kindergeldgesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung an, auf die teilweise verwiesen wird (§§ 30, 31 KGG). Das Kindergeldkassengesetz enthält eigene Straf- und Bußgeldvorschriften, die den §§ 210 ff AVAVG nachgebildet sind. Der Entwurf übernimmt — mit wenigen redaktionellen Änderungen — die Vorschriften des Kindergeldkassengesetzes.

Zu § 27 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)

Die Vorschrift schützt in erster Linie die persönlichen Geheimnisse, die den Bediensteten der Bundesanstalt bei der Durchführung des Gesetzes bekannt werden. Sie entspricht inhaltlich § 31 KGKG und tritt an die Stelle dieser Vorschrift und des § 31 KGG.

Zu § 28 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift paßt sich dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) an. Sie ersetzt § 30 KGG, § 8 KGAG, § 9 KGEG und § 32 KGKG. Mit der zuletzt genannten Vorschrift stimmt sie weitgehend wörtlich überein. Mit Absatz 2 ist außerdem § 9 Abs. 2 KGEG und § 218 Abs. 1 AVAVG, mit den Absätzen 3 bis 5 sind auch § 8 Abs. 3 KGAG und § 220 AVAVG zu vergleichen.

Zu § 29 (Verletzung der Aufsichtspflicht)

Die Bestimmung droht in den Fällen des § 27 auch den Personen eine Geldbuße an, die durch die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht die Ordnungswidrigkeit mitverschuldet haben. Sie entspricht § 33 KGKG und § 8 Abs. 2 KGAG in Verbindung mit § 219 AVAVG.

Zum Sechsten Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 30 (Rechtsverordnungen)

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes gilt für die Staatsangehörigen der gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes für die griechischen Staatsangehörigen und die Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes für Berliner Ein- und Auspendler.

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die Zahlung von Kindergeld an ausländische Arbeitnehmer nicht bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 unterbrochen werden muß. Während den ausländischen Arbeitnehmern nach geltendem Recht das Kindergeld für die zweiten Kinder und das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder jeweils auf Grund verschiedener Rechtsverordnungen gewährt wird, muß die Zahlung des Kindergeldes an diesen Personenkreis mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Berliner Ein- und Auspendler.

Die Bedeutung der Vorschrift für die Kindergeldzahlung an Berliner Pendler (§ 6 Abs. 2) ist zur Zeit stark eingeschränkt, da es seit dem 13. August 1961 in Berlin keine Einpendler aus dem Sowjetsektor der Stadt mehr gibt und den Auspendlern mit Rücksicht auf die Leistungen, die sie im Sowjetsektor von Berlin für ihre Kinder erhalten, nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Kindergeldkassengesetz allenfalls der halbe Betrag des Kindergeldes gewährt werden kann.

Zu § 31 (Übernahme der Bediensteten der Familienausgleichskassen durch die Bundesanstalt)

Absatz 1

Die Verwaltungsarbeit wird bei den Familienausgleichskassen zum Teil von Arbeitnehmern der Berufsgenossenschaften, bei denen die Familienausgleichskassen errichtet sind, geleistet. Darüber hinaus verfügen jedoch die meisten Familienausgleichskassen auch über eigenes Personal. Von diesem wird bei Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich ein erheblicher Teil von den Berufsgenossenschaften übernommen werden. Dieser Teil wird um so größer sein, je mehr zusätzliche Aufgaben den Berufsgenossenschaften bis dahin aus der Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung erwachsen sind. Die übrigen Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen soll die Bundesanstalt übernehmen. Ähnliche Regelungen sind auch in anderen Gesetzen, die Aufgaben von einem Rechtsträger auf einen anderen überleiten, getroffen worden (vgl. z. B. § 16 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883); §§ 7, 22 bis 24, 33 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194)).

Die Vorschrift bestimmt gleichzeitig, inwieweit den Arbeitnehmern ihr bisheriger Besitzstand erhalten bleiben soll. Für die Dienstordnungsangestellten wird sie insoweit durch Absatz 3 ergänzt.

Absatz 2

Die Familienausgleichskassen sind nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt. Die Bundesanstalt kann daher nur diejenigen Arbeitnehmer übernehmen, die versetzungsbereit sind. Die Regelung des Absatzes 2 kommt einem einmaligen außerordentlichen Versetzungsrecht der Bundesanstalt aus Anlaß der Übernahme gleich.

Absatz 3

Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nur für die nach Absatz 1 Satz 3 in das Beamtenverhältnis übernommenen Dienstordnungsangestellten. Sie regeln für diese einige Einzelfragen der Besitzstandswahrung.

Zu § 32 (Auflösung bisheriger Träger der Kindergeldzahlung)

Absatz 1

Da die Kindergeldkasse weder über Personal noch über Vermögen verfügt, bedarf es zu ihrer Auflösung nur weniger Vorschriften. Es stehen ihrer Auflösung mit Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes keine Bedenken entgegen.

Absatz 2

Da es sich bei der Auflösung der Familienausgleichskassen und des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen um einen größeren Fragenkomplex handelt und die Familienausgleichskassen auch nach Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes — insbesondere zur Durchführung der landwirtschaftlichen Zuschüsse und des Ausgleichs zwischen den gewerblichen Familienausgleichskassen — noch tätig werden müssen, erscheint es angezeigt, sie nicht in dem vorliegenden Entwurf zu regeln.

Zu § 33 (Verweisungen)

In zahlreichen Gesetzen wird auf Bestimmungen des Kindergeldgesetzes, Kindergeldanpassungsgesetzes, Kindergeldergänzungsgesetzes oder Kindergeldkassengesetzes oder auf Bezeichnungen dieser Gesetze verwiesen. § 33 sorgt dafür, daß die Vorschriften, die solche Verweisungen enthalten, weiterhin angewandt werden können. Ähnliche Regelungen finden sich auch in anderen Gesetzen.

Zu § 34 (Änderung der Reichsversicherungsordnung),

§ 35 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes) und

§ 36 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Die §§ 34 bis 36 sollen den Kinderbegriff, der für die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gilt, dem Kinderbegriff des Entwurfs (§ 2 Abs. 1) anpassen.

Zu § 37 (Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

Die Nummern 1 und 2 ändern in § 89 Abs. 5 AVAVG die Verweisungen auf die geltenden Kindergeldgesetze.

Mit Nummer 3 soll die Bestimmung des § 6 Abs. 2 KGAG — unter Einbeziehung der Leistungen nach § 7 Abs. 5 — in das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingefügt werden.

Zu § 38 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Mit Nummer 1 soll in § 33 b Abs. 2 Nr. 5 BVG die Verweisung auf den Pflegekindbegriff des Kindergeldrechts dem Entwurf angepaßt werden. Dabei wird § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nicht übernommen. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat und nicht unerheblich unterhält, fallen bereits unter den Begriff des Pflegekindes. Eine weitere Ausdehnung des Kinderbegriffs zugunsten der Enkel und Geschwister erscheint im Bereich des Kriegsopferrechts nicht gerechtfertigt.

Da der in § 41 a BVG genannte Personenkreis nach dem Entwurf in Zukunft nicht mehr von dem Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen sein soll, kann diese Vorschrift aufgehoben werden (Nummer 2).

Zu § 39 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Das Kindergeld ist auch nach geltendem Recht steuerfrei. Dasselbe gilt für die Ersatzleistungen im

öffentlichen Dienst nach § 4 KGKG, die mit den Leistungen nach § 7 Abs. 5 des Entwurfs verglichen werden können (vgl. § 7 KGKG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 KGG).

Die Vorschrift stellt eine redaktionelle Anpassung des § 3 Ziff. 24 EStG an den Entwurf dar. Sie erfaßt auch die Leistungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nach altem Kindergeldrecht für frühere Zeiträume nachträglich gezahlt werden.

Zu § 40 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Nach geltendem Recht erhalten Wehrpflichtige während ihres Wehrdienstes das Kindergeld nicht nach den Kindergeldgesetzen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KGG, § 7 KGKG), sondern nach § 5 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes als Teil der allgemeinen Leistungen zur Unterhaltssicherung. Diese Regelung berücksichtigt, daß das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht wird. Da das Kindergeld nach dem Entwurf ebenso wie die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz aus Bundesmitteln gewährt wird, entfällt der rechtspolitische Grund für die bisherige Regelung. Das Kindergeld soll daher während des Wehrdienstes des Berechtigten von der Kindergeldkasse weitergezahlt werden (vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 1).

Zu § 41 (Rechtsverordnungen)

Da die Rechtsverordnungen, die auf Grund der Bestimmungen des Entwurfs erlassen werden, keine Interessen der Bundesländer berühren, sollen sie nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 42 (Geltung im Land Berlin)

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 43 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen)

Außer den Gesetzen, nach denen zur Zeit das Kindergeld gewährt wird, treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 816);

Zweite Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (Niederlande) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 861);

Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich) vom 4. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 641);

Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien) vom 4. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 641);

Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 14. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 268);

Sechste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Griechenland) vom 5. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 899).

C. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mehrbelastungen durch das Gesetz entstehen nur für den Bund.

1. Belastung des Bundes durch das Kindergeldkassengesetz

Der Bund trägt bereits die Aufwendungen für die Gewährung des Zweitkindergeldes nach dem Kindergeldkassengesetz. Für diese sind im Haushaltsplan für 1963 einschließlich Verwaltungskosten 412 Millionen DM vorgesehen.

2. Mehrbelastung des Bundes durch das Bundeskindergeldgesetz

a) Erhöhung der Einkommensgrenze beim Kindergeld für das zweite Kind:

Die Zahl der Personen, die drei oder mehr Kinder haben und deren Einkommen zwischen 7200 und 8400 DM liegt, kann unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einkommens- und Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 1963 auf rund 200 000 geschätzt werden. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenze beim Kindergeld für das zweite Kind für diesen Personenkreis sind demnach jährlich etwa 60 Millionen DM Kindergeld mehr zu zahlen. Einschließlich der Verwaltungskosten betragen die Mehraufwendungen 61,8 Millionen DM.

b) Übernahme der Aufwendungen für das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder auf den Bund:

Nach den Unterlagen des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen kann die Zahl der dritten und weiteren Kinder unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Jahre 1963 auf rund 2,16 Millionen im Jahresdurchschnitt geschätzt werden. Bei einem monatlichen Kindergeld von 50 DM ergeben sich für den Bund (einschließlich 39 Millionen DM Verwaltungskosten) Mehraufwendungen von 1335 Millionen DM.

c) Gesamte Mehrbelastung im Haushaltsjahr 1963:

Da das Gesetz am 1. Juli 1963 in Kraft treten soll, ergibt sich aus a) und b) für den Bund im Haushaltsjahr 1963 rechnerisch eine Mehrbelastung von

698,4 Millionen DM. Da der Bund durch das Gesetz von seinen bisherigen Aufwendungen für die Kindergeldzahlung an Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Kindergeldanpassungsgesetz und an Erwerbslose nach dem Kindergeldergänzungsgesetz, für die im Haushaltsplan für 1963 12 Millionen DM veranschlagt sind, entlastet wird, betragen die tatsächlichen Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 1963 nur 692,4 Millionen DM.

Abkürzungen:

AVG	=	Angestelltenversicherungsgesetz
AVAVG	=	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
EStG	=	Einkommensteuergesetz
KGAG	=	Kindergeldanpassungsgesetz
KGEG	=	Kindergeldergänzungsgesetz
KGG	=	Kindergeldgesetz
KGKG	=	Kindergeldkassengesetz
RKnG	=	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   In § 14 wird den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern — nachgeordneten Dienststellen der Bundesanstalt — die Zahlung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder neu übertragen. Diese Übertragung ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. In die Eingangsworte ist deshalb der Hinweis auf diese Vorschrift aufzunehmen.

2. **§ 2 Abs. 2 Satz 1**

   In Nr. 2 wird nach dem Wort „unterhalten" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt;

   ferner werden folgende Nr. 3 und 4 angefügt:

   „3. sich in einem Haushalt mit mindestens vier Kindern, die nach Absatz 1 oder nach Nummer 1 oder 2 dieses Absatzes berücksichtigt werden, als einzige Stütze der Hausfrau ausschließlich dem Haushalt des Berechtigten oder der Erziehung der Kinder widmen und noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, oder

   4. anstelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Ehefrau den Haushalt führen und noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben."

   Begründung

   Die Einbeziehung solcher über 18 Jahre alten Kinder, die nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, würde die besonderen Verhältnisse in kinderreichen Familien sowie in Familien, in denen die Hausfrau wegen Krankheit den Haushalt nicht führen kann, angemessen berücksichtigen.

3. **§ 2 Abs. 3 Satz 2**

   ist wie folgt zu fassen:

   „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch diese Kinder berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden können, wenn die Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig sind."

   Begründung

   Sprachliche Verbesserung.

4. **§ 3 Abs. 2 Satz 1**

   ist wie folgt zu fassen:

   „Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

   1. . . ."

   Begründung

   Sprachliche Verdeutlichung.

5. **§ 3 Abs. 4 Satz 1**

   erhält folgende Fassung:

   „In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt die nach § 23 zuständige Stelle nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist."

   Begründung

   Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung (z. B. § 3 KGG) erfolgte die Bestimmung derjenigen Person, der das Kindergeld zu gewähren ist, auf Antrag des Jugendamtes durch das Vormundschaftsgericht. Der Entwurf sieht dagegen vor, daß die Entscheidung von der zuständigen Außenstelle nach § 23 gefällt wird. In der Begründung zu § 11 Abs. 3 des Entwurfs wird dies damit gerechtfertigt, daß das Arbeitsamt im Gegensatz zu den Familienausgleichskassen im allgemeinen in der Nähe des Wohnortes des Berechtigten und der Kinder liegt und daher zur Ermittlung der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse geeignet ist.

   Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Übertragung der Bestimmung nach § 3 Abs. 4 auf die Außenstellen. Mit Rücksicht darauf, daß in den Fällen des § 3 Abs. 4 über die Rangfolge des materiellrechtlichen Anspruches innerhalb derselben Gruppe entschieden wird, erscheint jedoch eine Einschaltung des Jugendamtes, wie sie auch in § 11 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen ist, erforderlich.

6. **§ 6 Abs. 2 Satz 1**

   Nach den Worten „im Sinne" sind die Worte „des Artikels 116" einzufügen.

   Begründung

   Angleichung an die übliche Terminologie.

7. **§ 8 Abs. 1 Nr. 1**

   Die Kinderzulage in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt z. Z. nach § 559 b Abs. 2 RVO

40 DM. Dieser Personenkreis würde nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gegenüber demjenigen schlechtergestellt werden, der Kindergeld nach diesem Gesetz erhält.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz den Kindergeldsätzen des Bundeskindergeldgesetzes angeglichen werden.

8. **Nach § 10**

ist folgender § 10a einzufügen:

„§ 10a

Verhältnis des Kindergeldes zur Sozial- und Jugendhilfe

Das auf ein Kind entfallende Kindergeld (§ 11 Abs. 4) gilt bei Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe als Einkommen derjenigen Personen (§ 3), denen es gewährt wird."

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung soll mögliche Zweifel hinsichtlich der Auslegung ausschließen, als wessen Einkommen das Kindergeld anzusehen ist. Aus § 1 des Entwurfs kann zwar geschlossen werden, daß das Kindergeld Einkommen des Anspruchsberechtigten ist, diese Bestimmung besagt aber nur, wer anspruchsberechtigt ist. Sie würde unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich der Anrechnung nicht ausschließen. Bis zum Inkrafttreten des BSHG bestimmte § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze, daß das Kindergeld als Einkommen des Kindes gilt. Diese Bestimmung hat sich jedoch in der Vergangenheit nicht bewährt. Deshalb wurde sie auch absichtlich nicht in das BSHG übernommen. Sieht man nämlich das Kindergeld als Einkommen des Kindes an, wie es in § 8 Abs. 1 RGr der Fall ist, so wäre es z. B. bei Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach § 86 Abs. 1 BSHG voll anzurechnen. Dagegen würde es als Einkommen der empfangsberechtigten Eltern entweder anrechnungsfrei bleiben oder nur in angemessenem Umfang herangezogen werden. Die vorgeschlagene Gesetzesergänzung dient der Gesetzesklarheit bei gleichzeitiger Vermeidung der Mängel der Regelung des § 18 KGEG.

9. **§ 11**

Folgender neuer Absatz 3 ist einzufügen:

„(3) Gewährt ein Träger der Sozial- oder Jugendhilfe einem Kinde, für das Kindergeld gezahlt wird, nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt Hilfe für eine Zeit, für die ein Kindergeldanspruch besteht, geht dieser Anspruch bis zur Höhe der gewährten Hilfe, jedoch nur bis zur Höhe des auf das unterstützte Kind entfallenden Kindergeldanteils auf die Stelle über, die die Kosten dieser Hilfe trägt. Der Übergang wird mit dem Eingang der Mitteilung über die Hilfeleistung bei der nach § 23 zuständigen Stelle wirksam."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Begründung

§ 77 BSHG und § 11 Abs. 1 und 2 BKGG reichen nicht aus, um den Übergang des Kindergeldanspruchs auf einen Sozial- oder Jugendhilfe leistenden Träger sicherzustellen, da § 90 BSHG in diesen Fällen nicht anwendbar ist. Eine entsprechende Entscheidung nach § 11 Abs. 3 BKGG ist mit Rücksicht auf die bisherige enge Auslegung des Begriffs „Wohl des Kindes" durch den Bundesgerichtshof nicht erreichbar. Die vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, daß in Fällen der Heimunterbringung der Kinder der auf die untergebrachten Kinder entfallende Kindergeldanteil auf die tatsächlich den Unterhalt sicherstellenden Träger fällt.

10. **§ 13**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit die allgemeinen Verjährungsvorschriften auch hier Platz greifen und ob insoweit eine Klarstellung geboten ist.

11. **§ 25 Satz 2**

ist wie folgt zu fassen:

„Bei den Gerichten besteht Gebührenfreiheit für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren."

Begründung

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf § 11 Abs. 3 der Kostenordnung.

12. **§ 26**

Die Überschrift „Sozialrechtsweg" ist in „Rechtsweg" zu ändern.

Begründung

Der Ausdruck „Sozialrechtsweg" ist mißverständlich und nicht erforderlich. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind nicht für alle Streitigkeiten aus dem Sozialrecht zuständig, z. B. nicht für Streitigkeiten aus dem Gebiet des Sozialhilfegesetzes.

13. **§ 32 Abs. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob von den Familienausgleichskassen bereits Dienstordnungsangestellte außer Dienst sowie Witwen oder Waisen von Dienstordnungsangestellten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus Mitteln der Familienausgleichskassen versorgt werden. Gegebenenfalls wäre § 32 Abs. 2 dahin zu ergänzen, daß auch die Pflichten der Familienausgleichskassen insoweit auf den Bund übergehen. In § 32 Abs. 2 ist nur die Überleitung des Vermögens besonders aufgeführt.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG handelt von der Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden. Die Frage, ob diese Vorschrift auch für die Übertragung einer neuen Aufgabe auf eine bereits bestehende bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Verwaltungsunterbau gilt, ist von der Bundesregierung bei Erlaß des Kindergeldkassengesetzes verneint worden. Auf die damaligen Ausführungen wird verwiesen (Drucksache 2648 der 3. Wahlperiode, Anlage 3). Unabhängig von dieser Grundsatzfrage kann nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG im vorliegenden Falle schon deshalb keine Anwendung finden, weil seit Erlaß des Kindergeldkassengesetzes die Kindergeldzahlung zu den Aufgaben der Bundesanstalt gehört. Wenn der Bundesanstalt durch das Bundeskindergeldgesetz auch die Zahlung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder übertragen wird, so kann darin nur eine Erweiterung ihrer bisherigen Aufgabe, das Kindergeld für die zweiten Kinder zu gewähren, gesehen werden. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, daß das Kindergeldkassengesetz eine solche Aufgabenerweiterung bereits in Aussicht nimmt (§ 8 Abs. 3 KGKG in Verbindung mit der Begründung zu dem Regierungsentwurf des KGKG, Teil A, letzter Absatz).

Im übrigen hält die Bundesregierung es nicht für erforderlich, daß die Eingangsworte der Gesetze, auf die Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG anzuwenden ist, auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinweisen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung der Eingangsworte ist daher in § 28 Abs. 3 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nicht vorgesehen.

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, daß das Kindergeld in zwei Fällen für über 18 Jahre alte Kinder auch dann zu zahlen wäre, wenn die Kinder im Haushalt der Eltern eine fremde Hilfskraft voll ersetzen. Ob eine Möglichkeit besteht, dem Anliegen des Bundesrates, soweit es als sozial- und familienpolitisch berechtigt anerkannt werden kann, Rechnung zu tragen, wird die Bundesregierung während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3. und 4.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 5.

Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Änderung sollte jedoch anders gefaßt werden.

Begründung

Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre die Anhörung des Jugendamtes vor jeder Entscheidung der Außenstelle obligatorisch. Dagegen bestimmt § 11 Abs. 3, an den § 3 Abs. 4 nach der Begründung des Bundesrates durch die vorgeschlagene Änderung angepaßt werden soll, bewußt und in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 KGG, daß das Jugendamt gehört werden „soll". Diese Fassung macht es möglich, in zweifelsfreien Fällen von einer Anhörung des Jugendamtes abzusehen und damit einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollte die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 3 Abs. 4 nach Ansicht der Bundesregierung gleichfalls als Soll-Vorschrift gefaßt werden.

Im übrigen muß, wenn das Jugendamt in den Fällen des Satzes 1 des § 3 Abs. 4 gewährt werden soll, folgerichtig das gleiche auch für die Fälle des Satzes 2 gelten.

Die Bundesregierung regt daher an, dem Wunsche des Bundesrates dadurch Rechnung zu tragen, daß in § 3 Abs. 4 hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt wird:

„Bevor eine Anordnung erlassen wird, soll das Jugendamt gehört werden."

Zu 6.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 7.

Der Empfehlung wird gefolgt werden.

Zu 8.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Daß das Kindergeld bei der Gewährung von Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe als Einkommen des Berechtigten zu gelten hat, bedarf nach Ansicht der Bundesregierung keiner Klarstellung. Auch im geltenden Recht gibt es keine derartige Vorschrift. § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze in der Fassung des

§ 18 KGEG, auf den die Begründung zu dem Änderungsvorschlag Bezug nimmt, ist durch das Bundessozialhilfegesetz außer Kraft gesetzt worden.

Zu 9.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es möglich sein muß, bei Heimunterbringung des Kindes einen Anteil des Kindergeldes an den zuständigen Träger der Sozialhilfe auszuzahlen. Die vorgeschlagene Vorschrift erscheint jedoch entbehrlich. Die Auszahlungsanordnungen sollen nach § 11 Abs. 3 in Zukunft nicht mehr durch die Vormundschaftsgerichte, sondern durch die Außenstellen der Kindergeldkasse getroffen werden. Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß durch Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (vgl. § 14 Abs. 1 des Entwurfs) sichergestellt werden kann, daß der Begriff „Wohl des Kindes" von den Außenstellen nicht so eng ausgelegt wird, daß eine Auszahlung des Kindergeldes an die Träger der Sozialhilfe ausgeschlossen erscheint. Die Bundesregierung wird jedoch nochmals prüfen, ob diese Möglichkeit tatsächlich ausreicht, um dem Anliegen des Bundesrates zu entsprechen. Erforderlichenfalls wird sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Gesetzesänderung anregen.

Zu 10.

Der Empfehlung wird gefolgt werden.

Zu 11. und 12.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 13.

Der Empfehlung wird gefolgt werden.